

# RS OGH 1995/12/5 4Ob79/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.12.1995

## Norm

UWG §1 C2

UWG §2 A4

UWG §2 D7

UWG §14 C

## Rechtssatz

Ist der Vertrieb von Ware deshalb wettbewerbswidrig, weil die Ware in einer Aufmachung vertrieben wird, die zur Irreführung geeignet ist, so muß sich das Vertriebsunternehmen, das mit dem Vertrieb der Ware die in der Aufmachung liegenden Angaben macht, diese Aufmachung zurechnen lassen.

Ist der Vertrieb von Ware hingegen deshalb wettbewerbswidrig, weil die Ware in sittenwidriger Weise nachgeahmt wurde, so ist das Vertriebsunternehmen am Wettbewerbsverstoß selbst durch den Vertrieb allein noch nicht beteiligt. Das Vertriebsunternehmen haftet aber, wenn es den Wettbewerbsverstoß durch eigenes Verhalten fördert oder überhaupt erst ermöglicht.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 79/95

Entscheidungstext OGH 05.12.1995 4 Ob 79/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0090876

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)